

Änderung der TRBA 250 zum 1. April 2014

In Arztpraxen kommen Beschäftigte mit infektiösen Biostoffen wie Viren oder Bakterien in Kontakt. Die Biostoffverordnung (BioStoffV) regelt die entsprechenden Anforderungen an den Arbeitsschutz. Als Handlungshilfen gibt es dazu die sogenannten Technischen Regeln für Biologische Arbeitsstoffe, kurz TRBA.

Die TRBA zeigen auf, wie die Anforderungen der BioStoffV an die aktuellen sicherheitstechnischen, arbeitsmedizinischen, hygienischen sowie arbeitswissenschaftlichen Anforderungen konkret erfüllt werden. Sie stellen das technische Regelwerk zur Biostoffverordnung dar und bieten Hilfe im Umgang mit gefährlichen Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen.

Die „Technische Regel für Biologische Arbeitsstoffe im Gesundheitswesen und in der Wohlfahrtspflege (TRBA 250)“ hilft beim Infektionsschutz im Betrieb. Sie wurde nun überarbeitet. Die neue TRBA 250 ist seit dem **1. April 2014** zu berücksichtigen.

Die TRBA 250 betrifft infektionsgefährdende Tätigkeiten im Gesundheitswesen und in der Wohlfahrtspflege. Sie zeigt die wichtigsten Maßnahmen des Infektionsschutzes auf. Dabei geht es um den direkten Umgang mit Menschen oder Tieren und den Kontakt mit möglicherweise kontaminierten Produkten, Gegenständen oder Materialien. Die TRBA 250 ist u. a. für Arzt- und Psychotherapeutenpraxen relevant.

Anlass der Änderung

Anlass für die Novellierung der TRBA 250 ist die Umsetzung der Nadelstich-Richtlinie 2010/32/EU in der neu gefassten BioStoffV. Die BioStoffV wurde im Sommer 2013 aktualisiert und in diesem Zusammenhang wurde auch die TRBA 250 an die aktuelle Fassung der BioStoffV angepasst.

Die überarbeitete TRBA 250 soll den Arbeitsschutz für die Arbeitskräfte im

Gesundheitswesen verbessern und vor allem durch den vorgeschriebenen flächendeckenden Einsatz verletzungs-sicherer medizinischer Instrumente dazu beitragen, Nadelstichverletzungen so umfassend wie möglich zu vermeiden.

Tip: In der Praxis ist die aktualisierte TRBA 250 im Rahmen der auslegungspflichtigen Vorschriften vorzuhalten.

Was ist neu? – Wesentliche Änderungen im Überblick:

- Neue Strukturierung und inhaltliche Erweiterung
- Vereinfachung des Regelwerkes, wodurch die gleichlautende BGR 250 entfällt
- Erweiterte Informationen zur Gefährdungsbeurteilung:
 - Der Arbeitgeber hat vor Beginn der Tätigkeit mit Biostoffen eine Gefährdungsbeurteilung durchzuführen und die Ergebnisse zu dokumentieren
 - Überprüfung und Aktualisierung mindestens alle zwei Jahre
 - Aktualisierung ist zudem immer durchzuführen, wenn die Sicherheit der Beschäftigten aufgrund von Veränderungen beeinträchtigt sein könnte oder neue Informationen über Gefährdungen eine Aktualisierung erfordern
 - Durchführung der Gefährdungsbeurteilung von fachkundigen Personen unter Einbeziehung arbeitsmedizinischer Aspekte
- 10 Anhänge geben u.a. Checklisten und weiterführende Informationen zu den Inhalten der TRBA 250, wie z. B.:
 - „Hinweise für die Erstellung eines Hygieneplanes“
 - „Handlungsanleitung zum Einsatz von Praktikantinnen und Praktikanten“
 - „Beispiel für ein Muster Interner Rücklaufbogen – Evaluierung Sicherheitsgeräte“

Prävention von Nadelstichverletzungen

Die aktualisierte TRBA 250 beschreibt in Punkt „4.2.5 Prävention von Nadelstichverletzungen“, dass vorrangig solche geeigneten und sicheren Arbeitsverfahren und Arbeitsmittel auszuwählen sind, die den Einsatz spitzer und scharfer medizinischer Instrumente überflüssig machen.

Dies sind z. B.:

- Nadelfreie Infusionssysteme mit Rückschlagventil zur Konnektion mit Venenzugängen für das Zuspitzen von Medikamenten und für die Blutentnahme
- Kunststoffkanülen für nadelfreies Aufziehen von Körperflüssigkeiten
- Stumpfe Rundkörper-Nadeln zum Nähen weniger dichter innerer Bindegewebe/Faszien/Muskeln

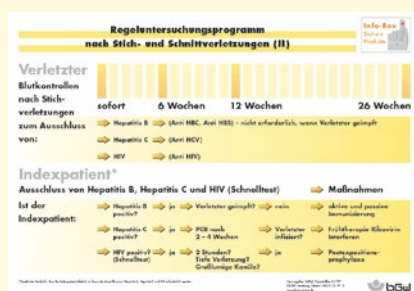
Sofern der Einsatz spitzer und scharfer medizinischer Instrumente notwendig ist, sind Arbeitsgeräte mit Sicherheitsmechanismen gem. TRBA 250 Punkt 4.2.5 (4) zu verwenden, bei denen keine oder eine geringere Gefahr von Stich- und Schnittverletzungen besteht. Gefordert ist zudem eine ausreichende Anzahl fachlich geeigneter Beschäftigter. Dadurch sollen unter anderem Fehlbedienungen in hektischen Arbeitssituationen vermieden werden.

Erfassung und Analyse von Nadelstichverletzungen

In der aktualisierten TRBA 250 ist im Anhang 6 ein „Beispiel für einen Erfassungs- und Analysebogen Nadelstichverletzung“ hinterlegt. Dieser Bogen dient der Erkennung von möglichen organisatorischen und technischen Unfallursachen nach Nadelstichverletzungen. In dem Bogen sind der Verletzte, der Unfallhergang, mögliche Unfallursachen und Maßnahmen zur Abhilfe zu dokumentieren.

Vorgehen bei Nadelstichverletzungen:

- Je nach Art der Kontamination Sofortmaßnahmen einleiten, um das Infektionsrisiko zu senken
- Umgehende Meldung der Verletzung an Betriebsarzt
- Dokumentation der Verletzung und Erste-Hilfe-Leistung im Verbandbuch (nach BG-Vorschrift A 1 vorgeschrieben zur Dokumentation von Verletzungen und Erste-Hilfe-Leistungen; die Dokumentation dient ggf. als Nachweis, dass ein Gesundheitsschaden bei einer versicherten Tätigkeit eingetreten ist)
- Meldung bei der Bezirksverwaltung der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW)
- Erstellung eines D-Arztberichtes bei jeder versorgungspflichtigen Verletzung
- Bei Infektionsverdacht:
 - Durchführen einer Gefährdungsanalyse
 - Durchführung von Blutuntersuchungen sofort sowie nach 6, 12 und 26 Wochen auf Anti HBS, Anti HBC, Anti HCV, Anti HIV



Die Berufsgenossenschaft für Gesundheit und Wohlfahrtspflege hat für die Abklärung einer Infektion nach Stich- und Schnittverletzungen im Gesundheitsdienst ein diagnostisches Standardverfahren entwickelt.

Tipp: Die aktuellen Empfehlungen der Ständigen Impfkommission zur postexpositionellen Hepatitis-B-Immunprophylaxe sind im Epidemiologischen Bulletin 34/2013 im Internetauftritt des Robert Koch-Institutes unter www.rki.de im Bereich Kommissionen >> Ständige Impfkommission >> Empfehlungen der STIKO abrufbar.

Mit der Dokumentation und der Analyse solcher Nadelstichverletzungen leistet der Praxisbetreiber ebenso einen Beitrag zum internen Risiko- und Fehlermanagement, da Verbesserungsprozesse implementiert und eine Sicherheitskultur geschaffen wird. Die Implementierung des Bereiches Risiko- und Fehlermanagement im praxisinternen Qualitätsmanagement wird mit der Änderung der QM-Richtlinie seit Ende April 2014 gefordert (s.a. „Praxisorganisation und -führung/Teil 7“ in dieser Ausgabe).

Wo ist die TRBA 250 zu finden?

Zu beachten ist, dass sich die Fassung für die bei der BGW versicherten Betriebe derzeit in Überarbeitung befindet. In Kürze wird sie auch in gedruckter Version bestellbar sein. Bis dahin kann die TRBA 250 bei der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAUA) als PDF unter www.baua.de heruntergeladen werden.

Sie haben weitere Fragen zum Thema? Gern können Sie sich an Anke Schmidt telefonisch unter 0391 627-6453 oder an Christin Richter telefonisch unter 0391 627-7454 oder per Mail an hygiene@kvs.de wenden.

►►► Neu: Hygieneleitfaden der KVSA

Hygiene in der Arztpraxis. Ein Leitfaden

Das Kompetenzzentrum Hygiene und Medizinprodukte der KVen und der KBV hat einen Hygieneleitfaden entwickelt. Inhalt des Leitfadens sind neben gesetzlichen Rahmenbedingungen, dem Arbeitsschutz und der Arbeitssicherheit in der Arztpraxis auch das Hygienemanagement sowie die Anforderungen an die Hygiene bei der Aufbereitung von Medizinprodukten.



Der Hygieneleitfaden versteht sich als Unterstützungs- und Serviceangebot für das praxisinterne Hygienemanagement. Er soll einen Überblick über alle Anforderungen an die Hygiene in der Arztpraxis verschaffen und vor allem Umsetzungsmöglichkeiten aufzeigen. Mit einer detaillierten Struktur und Untergliederung soll er gleichzeitig Informationsquelle und Nachschlagewerk für Einzelfragen der Hygiene sein.

Sie sind an der elektronischen Version des Hygieneleitfadens interessiert? Der Hygieneleitfaden steht im Internetauftritt der KVSA unter Praxis >> Vertragsärztliche Tätigkeit >> Qualität >> Hygiene und Medizinprodukte zum Download bereit.

Ansprechpartnerin:
Christin Richter, Tel. 0391 627-7454 oder per Mail christin.richter@kvs.de